

# Tabellarische Übersicht Erbschafts- und Schenkungssteuern 2023

-

Auszug aus HINNY, Steuerrecht 2024 – Textausgabe mit Anmerkungen,  
Zürich/Genf 2024

## Erbschaft- und Schenkungsteuern 2023

Die nachfolgende Tabelle stellt die Freibeträge in CHF sowie die maximale Steuerbelastung von Erbschaften und Schenkungen in % für über dem Freibetrag liegende Zuflüsse für die Steuerperiode 2023 dar. Es wurde bewusst eine Auswahl getroffen und es sind daher nicht alle Kategorien von Steuerpflichtigen berücksichtigt. Stand: Dezember 2023.

Kt		Ehegatte	Kinder	Konkubinats-1/ Lebenspartner	nicht Verwandte	Kt
AG	Steuer	0	0	9	32	AG
	Freibetrag	-	-	-	-	
AI	Steuer	0	1	20	20	AI
	Freibetrag	-	300 000	5 000	5 000	
AR	Steuer	0	0	12	32	AR
	Freibetrag	-	-	10 000	5 000	
BE	Steuer	0	0	15	40	BE
	Freibetrag	-	-	12 000	12 000	
BL	Steuer	0	0	15	30	BL
	Freibetrag	-	-	30 000	10 000	
BS	Steuer	0	0	16.5	49.5	BS
	Freibetrag	-	-	2000 <sup>2</sup> /10 000 <sup>3, 6</sup>	2000 <sup>2</sup> /10 000 <sup>3, 6</sup>	
FR	Steuer	0	0	8.25-14.025 <sup>16</sup>	22-37.4 <sup>17</sup>	FR
	Freibetrag	-	-	5 000	5 000	
GE	Steuer	0 <sup>12</sup>	0 <sup>12</sup>	54.6	54.6	GE
	Freibetrag	-	-	500 <sup>2</sup> /5000 <sup>3</sup>	500 <sup>2</sup> /5000 <sup>3</sup>	
GL	Steuer	0	0	12 <sup>4</sup>	30 <sup>4</sup>	GL
	Freibetrag	-	-	10 000	10 000	
GR	Steuer	0	0	0	15-40 <sup>5</sup>	GR
	Freibetrag	-	-	7 000	7 000	
JU	Steuer	0	0	14	35	JU
	Freibetrag	-	-	10 000 <sup>6</sup>	10 000 <sup>6</sup>	
LU <sup>7</sup>	Steuer	0	0 <sup>8</sup>	0	40	LU <sup>7</sup>
	Freibetrag	-	100 000 <sup>2, 6</sup>	-	-	
NE	Steuer	0	3	20	45	NE
	Freibetrag	-	50 000 <sup>2</sup>	10 000 <sup>6</sup>	10 000 <sup>6</sup>	
NW	Steuer	0	0	0	15	NW
	Freibetrag	-	-	-	20 000	
OW <sup>10</sup>	Steuer	0	0	0	0	OW <sup>10</sup>
	Freibetrag	-	-	-	-	
SG	Steuer	0	0	30 <sup>18</sup>	30	SG
	Freibetrag	-	-	10 000 <sup>18</sup>	10 000	
SH	Steuer	0	0	40	40	SH
	Freibetrag	-	-	10 000	10 000	

Kt		Ehegatte	Kinder	Konkubinats-1/ Lebenspartner	nicht Verwandte	Kt
SO	Steuer	0 <sup>9</sup>	0 <sup>9</sup>	30 <sup>9</sup>	30 <sup>9</sup>	SO
	Freibetrag	–	–	14 100 <sup>3, 15, 19</sup>	14 100 <sup>3, 15, 19</sup>	
SZ <sup>10</sup>	Steuer	–	–	–	–	SZ <sup>10</sup>
	Freibetrag	–	–	–	–	
TG	Steuer	0	0	28	28	TG
	Freibetrag	–	–	5000 <sup>6</sup>	5000 <sup>6</sup>	
TI <sup>20</sup>	Steuer	0	0	41	41	TI <sup>20</sup>
	Freibetrag	–	–	–	–	
UR	Steuer	0	0	0	24	UR
	Freibetrag	–	–	–	15 000 <sup>13</sup>	
VD	Steuer <sup>14</sup>	0	3.5 <sup>11</sup>	25 <sup>11</sup>	25 <sup>11</sup>	VD
	Freibetrag	–	250 000 <sup>2</sup> / 50 000 <sup>3, 6</sup>	10 000 <sup>6</sup>	10 000 <sup>6</sup>	
VS	Steuer	0	0	25	25	VS
	Freibetrag	–	–	10 000 <sup>2, 6</sup> / 2000 <sup>3, 6</sup>	10 000 <sup>2, 6</sup> / 2000 <sup>3, 6</sup>	
ZG	Steuer	0	0	0	20	ZG
	Freibetrag	–	–	–	5000 <sup>6</sup>	
ZH	Steuer	0	0	36	36	ZH
	Freibetrag	–	–	50 000	5000 <sup>6</sup>	

1 Für die Qualifikation als Konkubinatspartner vgl. das jeweilige kantonale Steuergesetz.

2 Nur bei der Erbschaftsteuer.

3 Nur bei der Schenkungsteuer.

4 GL: Inkl. Bausteuerzuschlag von momentan 15% auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

5 GR: 15% kant. Steuer; max. 25% fakultative Gde-Steuer.

6 Wird dieser Betrag überschritten, ist die Steuer auf dem gesamten Betrag geschuldet.

7 LU: Grundsätzlich keine Schenkungsteuer, jedoch werden Schenkungen innert 5 Jahren vor dem Tod mit der Erbschaftsteuer belegt.

8 LU: Reine Gemeindesteuer zwischen 0% bis 2%.

9 SO: Pro Nachlass (zusätzlich) 0.8% bis 1.2% Nachlasssteuer.

10 OW/SZ: Es wird weder eine Erbschaft- noch eine Schenkungsteuer erhoben.

11 VD: Die Gemeinden können eine Zusatzabgabe erheben, welche 100% der kantonalen Steuer nicht übersteigen darf.

12 GE: Diese Befreiung gilt nicht, wenn der Schenkgeber, gemäss einer der drei letzten rechtskräftigen Veranlagungen im Zeitpunkt der Schenkung, der Besteuerung nach dem Aufwand unterlag.

13 UR: Steuerbar ist der CHF 15 000 übersteigende Vermögensübergang (Freigrenze).

14 VD: Um die Hälfte reduzierte Steuer für im Kanton eröffnete Erbschaften von Ausländern sowie vollzogene Schenkungen von im Kanton wohnhaften Ausländern, wenn diese in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben und nur für den Teil der Erbschaft, der ausschliesslich im Kanton steuerbar ist (vgl. Art. 36 LMSD).

15 SO: Voraussichtlich per 1.1.2023 wird bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Schenker an den gleichen Empfänger, der Freibetrag von CHF 14 100 innert fünf Jahren nur noch einmal gewährt.

16 FR: Die kant. Steuer beträgt 8.25%. Die Gemeinde können eine Zusatzabgabe erheben, welche 70% der kant. Steuer nicht übersteigen darf.

17 FR: Die kant. Steuer beträgt 22%. Die Gemeinden können eine Zusatzabgabe erheben, welche 70% der kant. Steuer nicht übersteigen darf.

18 SG: Ab 2024: Erhöhung Freibetrag für Konkubinatspartner von CHF 10 000 auf 25 000 und Senkung des Steuersatzes von 30% auf 10%.

19 SO: Ab 2024: Freibetrag von CHF 15 200.

20 TI: Ab 2024: Senkung des Steuersatzes für Konkubinatspartner von 41% auf 15.5% und Senkung für nicht Verwandte von 41% auf 35% (Referendum vorbehalten).

© Hanny, Steuerrecht 2024